

1967	Ausgegeben zu Bonn am 18. Februar 1967	Nr. 9
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
14. 2. 67	Zehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung Bundesgesetzbl. III 7400-1-1	193
26. 1. 67	Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung Bundesgesetzbl. III 96-1-2	195

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	196
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	196

Zehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 14. Februar 1967

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3, §§ 10, 26 und 33 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In § 33 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht für die Einfuhr von Fleisch der Warennummern 0201 01 bis 0206 99, Fleischerzeugnissen der Warennummern 1601 11 bis 1603 50, Zucker der Warennummern 1701 11 bis 1702 98, Tabak der Warennummern 2401 11 bis 2402 99, Asbest der Warennummer 2524 00, Eisenerzen der Warennummern 2601 14 bis 2601 18, Chromerz der Warennummer 2601 37, Häuten, Fellen und Leder der Warennummern 4101 11 bis 4110 00, Roheisen der Warennummern 7301 50 bis 7301 99, Ferrochrom der Warennummer 7302 51, Ferrosiliziumchrom der Warennummer 7302 55, Kupfer der Warennummern 7401 10 bis 7419 98 und Chrom der Waren-

nummern 8104 31 und 8104 39 der Einfuhrliste, wenn Einkaufs- oder Ursprungsland Südrhodesien ist.“

2. Vor § 43 a wird die folgende Überschrift eingefügt:

„3. Titel

Sonstiger Warenverkehr“.

3. Hinter § 43 a wird der folgende § 43 b eingefügt:

„§ 43 b

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden über den Erwerb der in § 33 Abs. 4 genannten Waren bedürfen der Genehmigung, wenn Einkaufs- oder Ursprungsland Südrhodesien ist.

(2) Die Veräußerung der in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung, wenn das Käufer- oder Verbrauchsland Südrhodesien ist. Die Genehmigung ist nicht er-

forderlich, wenn die Ware im Rahmen des Transithandelsgeschäftes ausgeführt wird und die Ausfuhr nach § 5 einer Ausfuhrgenehmigung bedarf.“

4. Hinter § 44 wird der folgende § 44 a eingefügt:

„§ 44 a

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG

(1) Das Verchartern oder Vermieten von Seeschiffen, welche die Bundesflagge führen, und von Luftfahrzeugen, die in das Verzeichnis der deutschen Luftfahrzeuge (Luftfahrzeugrolle) eingetragen sind, bedarf der Genehmigung, wenn der Vertrag mit einem Gebietsfremden abgeschlossen wird, der in Südrhodesien ansässig ist.

(2) Die Beförderung von Waren durch Seeschiffe, welche die Bundesflagge führen, oder durch Luftfahrzeuge, die in das Verzeichnis der deutschen Luftfahrzeuge (Luftfahrzeugrolle) eingetragen sind, bedarf der Genehmigung, wenn die Waren

1. in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind und Käufer- oder Verbrauchsland Südrhodesien ist oder
2. in § 33 Abs. 4 genannt sind und Einkaufs- oder Ursprungsland Südrhodesien ist.“

5. Hinter § 45 wird der folgende § 45 a eingefügt:

„§ 45 a

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG

Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, durch die sich ein Gebietsansässiger verpflichtet

1. zur Be- oder Verarbeitung von in § 33 Abs. 4 genannten Waren südrhodesischen Ursprungs in fremden Wirtschaftsgebieten oder
2. zur Herstellung oder Montage von Luft- oder Kraftfahrzeugen, die für Südrhodesien als Verbrauchsland bestimmt sind, in fremden Wirtschaftsgebieten,

bedürfen der Genehmigung.“

6. § 35 b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„§ 35 b

Vorschriften nach den §§ 5 und 26 AWG zur Durchführung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1962“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Einfuhr von Kaffee (Warennummern 0901 11 bis 0901 25 der Einfuhrliste), von Auszügen oder Essenzen aus Kaffee ohne Zusatz von Kaffeemitteln sowie von Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder

Essenzen (Warennummer 2102 11) ist der Zollstelle mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung ein Ursprungszeugnis oder Wiederausfuhrzeugnis vorzulegen; anstelle des Ursprungszeugnisses oder Wiederausfuhrzeugnisses können auch Ersatzursprungszeugnisse oder Ersatzwiederausfuhrzeugnisse vorgelegt werden. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, so bedarf die Einfuhr der Genehmigung.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Die Vorlage eines Ursprungszeugnisses, Wiederausfuhrzeugnisses oder Ersatzzeugnisses ist nicht erforderlich“ ersetzt durch die Worte „Eine Einfuhrgenehmigung und ein Ursprungszeugnis, Wiederausfuhrzeugnis oder Ersatzzeugnis sind nicht erforderlich“.

d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Die Vorlage eines Ursprungszeugnisses, Wiederausfuhrzeugnisses oder Ersatzzeugnisses“ ersetzt durch die Worte „Eine Einfuhrgenehmigung oder ein Ursprungszeugnis, Wiederausfuhrzeugnis oder Ersatzzeugnis“.

7. Der § 64 erhält die folgende Fassung:

„§ 64

Ausnahmen

Die Deutsche Bundesbank kann für einzelne Meldepflichtige oder für Gruppen von Meldepflichtigen vereinfachte Meldungen oder Abweichungen von Meldefristen oder Vordrucke zulassen oder einzelne Meldepflichtige oder Gruppen von Meldepflichtigen befristet oder widerruflich von einer Meldepflicht freistellen, soweit dafür besondere Gründe vorliegen und der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.“

8. In § 65 Abs. 2 letzter Satz werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ ersetzt.

9. Der § 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Worte „nach § 41 erforderliche Genehmigung“ durch die Worte „nach §§ 41, 43 a oder 43 b Abs. 2 erforderliche Genehmigung“ ersetzt.

b) Hinter der Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a angefügt:

„4 a. ohne die nach § 43 b Abs. 1 erforderliche Genehmigung ein Rechtsgeschäft mit einem Gebietsfremden über den Erwerb von Waren vornimmt.“

c) Die Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. ohne die nach den §§ 44, 44 a Abs. 1, §§ 45 a, 46 bis 49 erforderliche Genehmigung ein Rechtsgeschäft des Dienstleistungsverkehrs vornimmt oder ohne die nach § 44 a Abs. 2 erforderliche Genehmigung Waren befördert.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin. Die Vorschriften des § 1 Nr. 3, 4 und 5 sowie die Vorschrift des § 1 Nr. 1, soweit diese auf § 10 des Außenwirtschaftsgesetzes beruht, finden im Land Berlin keine Anwendung, soweit sie sich auf Rechtsge-

schäfte und Handlungen beziehen, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Februar 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

**Berichtigung
der Ersten Verordnung zur Änderung
der Luftverkehrs-Ordnung**

Vom 26. Januar 1967

In Artikel 1 Nr. 37 Ziff. 13. b) der Ersten Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung vom 4. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 105) ist das Wort „Luftfahrzeug“ durch das Wort „Luftfahrzeugheck“ zu ersetzen.

Bonn, den 26. Januar 1967

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Darsow

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
2. 2. 67 Neunte Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung Schweine/Eier/Geflügel Bundesgesetzbl. III 7843-4-2	25	4. 2. 67	29. 1. 67
31. 1. 67 Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes	25	4. 2. 67	5. 2. 67
25. 1. 67 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel zur Änderung der Lotsordnung Trave	28	9. 2. 67	1. 2. 67
2. 2. 67 Verordnung Nr. 5/67 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	29	10. 2. 67	10. 2. 67
1. 2. 67 Zehnte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — Bundesgesetzbl. III 7400-1-1	30	11. 2. 67	11. 2. 67
10. 2. 67 Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut	30	11. 2. 67	12. 2. 67
10. 2. 67 Elfte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — Bundesgesetzbl. III 7400-1-1	31	14. 2. 67	15. 2. 67

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
1. 2. 67 Verordnung Nr. 20/67/EWG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	20	2. 2. 67	321
2. 2. 67 Verordnung Nr. 21/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	21	2. 2. 67	333
6. 2. 67 Verordnung Nr. 22/67/EWG der Kommission vom 6. Februar 1967 zur Bestimmung des jährlichen Gesamtverbrauchs der reisverarbeitenden Industrie für den Inlandsbedarf	23	8. 2. 67	369
6. 2. 67 Verordnung Nr. 23/67/EWG der Kommission vom 6. Februar 1967 zur Änderung bestimmter in der Verordnung Nr. 202/66/EWG festgesetzter Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Perlhühner	23	8. 2. 67	370

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8,50. Einzelstücke je angelegene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.